



SOZIALKASSE DES BERLINER BAU GEWERBES

Lückstraße 72/73, 10317 Berlin, Telefon 030 51539-0, Telefax 030 51539-100
<http://www.sozialkasse-berlin.de>

Berlin, im Februar 2019

Rundschreiben Nr. 01/2019

An alle Betriebe des Baugewerbes in Berlin

1. **Sozialkassenbeiträge 2019**
2. **Zusatzversorgungsbeiträge Tarifrrente Bau 2019**
3. **Mindestlohnsätze Baubranche ab 01.03.2019**
4. **Ausbildungsvergütungen 2019**
5. **Erleichterungen im Sozialkassenverfahren**
6. **Beeinträchtigungen aufgrund von IT-Systemumstellungen bei SOKA-BAU**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir wünschen Ihnen für das neue Jahr alles Gute und möchten Sie, wie in jedem Jahr, über die aktuellen Sozialkassenbeiträge und alle weiteren Neuerungen informieren:

1. Sozialkassenbeiträge 2019

Aufteilung der Sozialkassenbeiträge

Die Höhe der Sozialkassenbeiträge für die gewerblichen Arbeitnehmer für Berlin-West sind 2019 gesunken, für Berlin-Ost leicht gestiegen. Die Veränderungen ergeben sich dabei im Wesentlichen aufgrund der Änderungen bei der Zusatzversorgung.

Die Aufteilung der Sozialkassenbeiträge im Einzelnen entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

Beitragssätze in % der Bruttolohnsumme	2018 ab 01.01.	2019 ab 01.01.
Urlaub	14,50	15,40
Berufsbildung	1,65	1,65
Sozialaufwand	6,60	5,70
Zusatzversorgung Berlin-Ost	0,60	1,00
Zusatzversorgung Berlin-West	3,80	3,00
Beitrag für Berlin-Ost	23,35	23,75
Beitrag für Berlin-West	26,55	25,75

2. Zusatzversorgungsbeiträge Tarifrrente Bau 2019

Die Beiträge für die Zusatzversorgung reduzieren sich in 2019 für die Angestellten in Berlin-West, für Berlin-Ost bleiben sie unverändert:

Zusatzversorgung

Angestellte Berlin-West	monatlich 63,00 € (Tagesbeitrag 3,15 €)
Angestellte Berlin-Ost	monatlich 25,00 € (Tagesbeitrag 1,25 €)

Für die Auszubildenden wird der monatliche Beitrag für die Zusatzversorgung in Höhe von 20,00 € nach den tarifvertraglichen Vorgaben von der Sozialkasse an die ZVK gezahlt. Für die Arbeitgeber besteht insoweit also keine Beitragspflicht.

3. Mindestlohnsätze Baubranche

Ab dem 1. März 2019 gelten folgende neuen Mindestlöhne in der Baubranche:

Mindestlöhne:	Berlin		alte Bundesländer		neue Bundesländer	
	Mindest-lohn 1	Mindest-lohn 2	Mindest-lohn 1	Mindest-lohn 2	Mindest-lohn 1	Mindest-lohn 2
bis 28. Februar 2019	11,75 €	14,80 €	11,75 €	14,95 €	11,75 €	./.
ab 1. März 2019	12,20 €	15,05 €	12,20 €	15,20 €	12,20 €	./.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Arbeitnehmer einen Anspruch auf den Mindestlohn der auswärtigen Arbeitsstelle (Baustelle) haben, sofern dieser höher ist, als der Mindestlohn des Einstellungsortes!

4. Ausbildungsvergütungen 2019

Sofern in Ihrem Betrieb Auszubildende beschäftigt sind, haben Sie gegenüber der Sozialkasse Anspruch auf umfangreiche Leistungen: Sie können bis zu 17 Monate der gewährten Ausbildungsvergütung (zzgl. Sozialaufwand) erstattet bekommen, daneben werden Wegekosten und die Kosten für die überbetriebliche Ausbildung von der Sozialkasse übernommen. Voraussetzung für die Erstattungen ist zunächst, dass dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung gezahlt wird, d.h. eine Vergütung, die nicht mehr als 20 % unter der tariflichen Vergütung liegt. Die Höhe der tariflichen Ausbildungsvergütungen entnehmen Sie der nachfolgenden Übersicht. Wenn Sie Fragen zu diesem Verfahren haben, steht Ihnen Frau Hubold als Ansprechpartnerin gerne zur Verfügung: 030 51539-178!

Ausbildungsvergütungen in Berlin seit dem 1. Mai 2018	gewerbliche Auszubildende	gewerbliche Auszubildende im feuerungstechn. Gewerbe	kfm. und techn. Auszubildende
1. Ausbildungsjahr	798,-- €	798,-- €	792,-- €
2. Ausbildungsjahr	1.072,-- €	1.110,-- €	966,-- €
3. Ausbildungsjahr	1.316,-- €	1.409,-- €	1.218,-- €
4. Ausbildungsjahr	1.406,-- €	./.	./.

5. Erleichterungen im Sozialkassenverfahren

Saldierung ohne vorherige Differenzzahlung

Ab Januar 2019 erfolgt die Saldierung von Beitragsforderungen und gemeldeten Erstattungen vereinfacht: für die Saldierung ist keine vorherige Zahlung des Differenzbetrages mehr erforderlich, die Gutschrift der gemeldeten Erstattungen erfolgt bereits mit Verarbeitung der Meldung (sofern die Meldungen vollständig und ordnungsgemäß vorliegen).

Reduzierte Verzugszinsen

Die Verzugszinsen sinken ab Januar 2019 um 10 % und betragen demnach noch 0,9 % für jeden angefangenen Monat.

Verkürzte Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist für Forderungen der Sozialkassen wurde von vier auf drei Jahre verkürzt.

6. Beeinträchtigungen aufgrund von IT-Systemumstellungen

Aufgrund umfangreicher Systemumstellungen bei SOKA-BAU kommt es in der Zeit vom 08.02.2019 bis 18.02.2019 zu Beeinträchtigungen.

In dieser Zeit können Sie weiterhin wie gewohnt Ihre Meldungen bei der Sozialkasse abgeben.

Es wird uns jedoch nicht möglich sein, Erstattungen an Sie auszukehren.

Von Seiten der SOKA-BAU wird es in diesem Zeitraum nicht möglich sein, Ihnen aktuelle Informationen über Ihr Beitragskonto oder Kontoauszüge zur Verfügung zu stellen, auch können Sie von dort keine Bescheinigungen erhalten.

Unsere Sozialkassenbescheinigung können Sie auch in der Umstellungsphase in der Regel erhalten.

Weitere Informationen zu unseren Verfahren erhalten Sie wie gewohnt auch auf unserer Internetseite unter www.sozialkasse-berlin.de.

Gerne können Sie sich auch telefonisch (030 51539-0) oder per Mail (post@sozialkasse-berlin.de) an uns wenden!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
SOZIALKASSE DES BERLINER BAUGEWERBES
Geschäftsführung